

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in B. e. V. erlässt in dem Verfahren

D. S.

- Antragsteller -

gegen

T. S.

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2008 folgende

### Entscheidung

Es wird festgestellt, dass die Wahl des Ortsvorsitzenden T.S. und der stellvertretenden Ortsvorsitzenden M. Z. und Dr. O.J. in der Mitgliederversammlung des CSU-Ortsverbandes B. vom 3. April 2008 ungültig ist.

### Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist die Anfechtung der Nachwahlen im Ortsverband B. vom 3. April 2008.

Der damals amtierende Ortsvorsitzende Dr. O. J. lud am 14. März 2008 zu der Mitgliederversammlung vom 3. April 2008 ein. Als Gegenstand war zunächst die Diskussion der Ergebnisse der Stadtratswahl vom 2. März 2008 genannt. Weiter war in der vom Ortsvorsitzenden Dr. J. unterzeichneten Einladung ausgeführt: "Gleichzeitig möchte ich die Mitgliederversammlung für Nachwahlen nutzen. U.a. ist N. R. aus beruflichen Gründen von ihrer Position als stellvertretende Ortsvorsitzende zurückgetreten." Die in der Einladung sodann aufgeführte Tagesordnung lautete:

- "1. Eröffnung und Begrüßung
2. Nachwahlen zum Ortsvorstand
3. Analyse der Stadtratswahlen vom 02. März
4. Anträge und Verschiedenes"

In einer Ortsvorstandssitzung am 26. März 2008 sprach der damalige Ortsvorsitzende Dr. O. J. die Möglichkeit seines Rücktritts an. Mit am selben Tag eingegangenem Schreiben vom 28. März 2008 an seinen - damaligen - Stellvertreter T. S. erklärte Dr. J. seinen Rücktritt als Ortsvorsitzender mit sofortiger Wirkung und kündigte an, in der Mitgliederversammlung vom 3. April 2008 T. S. als seinen Nachfolger vorzuschlagen, was "dem einstimmigen Votum unserer Ortsvorstandssitzung vom 26. März" entspreche, so das Rücktrittsschreiben.

In der Mitgliederversammlung vom 3. April 2008 wurde den Mitgliedern erstmals der Rücktritt ihres Ortsvorsitzenden mitgeteilt. Laut Protokoll "wurde angezweifelt, ob die Ladungsfrist eingehalten ist, da nicht bekannt war, dass der OV-Vorsitzende zurückgetreten ist". Auch der Antragsteller äußerte Empörung und Widerspruch gegen die Vorgehensweise zu den Nachwahlen. Der Bundeswahlkreisgeschäftsführer M. erklärte jedoch, dass die Ladungsfrist eingehalten sei. Darauf ließ der Versammlungsleiter abstimmen, ob die Wahlen des Vorsitzenden und der Stellvertreter durchgeführt werden sollten; dies wurde ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen beschlossen.

An der Mitgliederversammlung nahmen zunächst 29, beim zweiten Wahlgang 30 von 101 Mitgliedern teil. Als Ortsvorsitzender wurde der bisherige stellvertretende Vorsitzende T. S. mit 23 Stimmen bei sechs Nein-Stimmen gewählt. Auf Antrag des Wahlleiters beschloss die Versammlung sodann mit 19 gegen sechs Stimmen, zwei neue stellvertretende Ortsvorsitzende (Nachfolger von T. S. und N. R.) zu wählen; bei sieben Gegenstimmen wurde Sammelabstimmung beschlossen. Es entfielen auf M. Z. 22, auf Dr. O. J. 18 und auf B. S. 14 Stimmen.

Mit unstreitig spätestens am 17. April 2008 eingegangenem Schreiben vom 15. April 2008 an den Kreisvorsitzenden der CSU B. erklärte der Antragsteller die Anfechtung der Nachwahlen mit der Begründung, dass aus der Tagesordnung nicht zweifelsfrei zu erkennen gewesen sei, welche Positionen neu zu besetzen waren; bei herausragenden Ämtern wie dem des Ortsvorsitzenden solle eine "explizite Erwähnung in der Tagesordnung erfolgen und nicht irgendwo unter ·u.a.".

Mit Schreiben vom 6. Mai 2008, zur Post gegeben am 14. Mai 2008, teilte der Kreisvorsitzende dem Antragsteller mit, dass der CSU-Kreisvorstand B. ohne Gegenstimmen beschlossen habe, die Anfechtung als unbegründet abzuweisen. Die Einladung habe eine

Tagesordnung enthalten, von der die zum Zeitpunkt der Einladung noch nicht absehbare-Neuwahl des Vorsitzenden gedeckt gewesen sei. Im Übrigen habe kein Mitglied in der Versammlung ausdrücklich gegen die Durchführung der Wahl gestimmt; darum stelle sich auch die Frage, ob der Antragsteller sein Anfechtungsrecht verwirkt habe.

Mit Schreiben vom 15. "04." (wohl: Mai) 2008, eingegangen am 27. Mai 2008, hat der Antragsteller das Parteischiedsgericht angerufen.

Der Antragsteller beantragt,

die Nachwahlen im CSU-Ortsverband B. vom 3. April 2008 für ungültig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der neu gewählte Vorsitzende des Antragsgegners erklärt, er wisse nicht, warum sein Vorgänger in der Einladung bei der Ankündigung der Nachwahl für die stellvertretende Vorsitzende R. die Formulierung "u.a." verwendet habe.

#### Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist fristgemäß gestellt (§ 58 Abs. 1 Satz 4 CSU-Satzung) und auch sonst zulässig. Insbesondere hat der Antragsteller sein Anfechtungsrecht jedenfalls schon deshalb nicht verwirkt, weil er verbal gegen die Durchführung der Wahl protestiert hat; die formale Abgabe einer angesichts der in der Versammlung bestehenden Mehrheitsverhältnisse aussichtslosen Gegenstimme kann nicht verlangt werden. Unter welchen Umständen eine Verwirkung des in der Satzung vorgesehenen Anfechtungsrechts überhaupt in Betracht kommt, kann somit offen bleiben.

2. Der Antrag ist begründet, weil der Wahlfehler der unzureichenden Angabe der

Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 3. April 2008 vorliegt, und weil nicht auszuschließen ist, dass dieser Wahlfehler sich auf die Ergebnisse ausgewirkt hat.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Dies ist keine rein formale Vorschrift, sondern entspricht als Regelung, die der Umsetzung des Demokratieprinzips im Parteienrecht (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG, § 6 Abs. 2 Nr. 9 Parteiengesetz, § 6 Abs. 1 CSU-Satzung) dient, einem allgemeinen vereinsrechtlichen Grundsatz: Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB ist zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung "erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird." Die Auslegung dieser zentralen vereinsrechtlichen Regel ist somit auch für § 41 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung heranzuziehen. Danach gilt: Ist der Gegenstand der Beschlussfassung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer Teilnahme nicht möglich ist, so sind die in der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig (BGH NJW 2008, 69; Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 10. Aufl., Rdnr. 1280; Erman/Westermann, BGB, 12. Aufl., § 32 Rdnr. 3, jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Nach diesen Maßstäben war die Einladung zur Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 3. April 2008 fehlerhaft: Mitglieder, die nicht über die Ortsvorstandssitzung vom 26. März 2008 informiert waren, konnten nicht erkennen, dass eine Nachwahl ihres Ortsvorsitzenden anstand. Ihnen fehlte damit eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Frage ihrer Teilnahme, und sie hatten - anders als die Ortsvorstandsmitglieder - auch keine Chance, gegebenenfalls einen Kandidaten zu suchen und für diesen zu werben. Das Amt des Ortsvorsitzenden ist von herausragender Bedeutung; er vertritt den Verband nach außen und kann zum Beispiel allein über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheiden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Satzung); deshalb muss jedenfalls bei Nachwahlen die Wahl des Vorsitzenden ausdrücklich in der Tagesordnung angekündigt werden; denn hier kann das Mitglied - anders als bei den turnusgemäßen Neuwahlen des gesamten Vorstandes gemäß § 14 Abs. 1 CSU-Satzung - sonst nicht die Bedeutung der Wahl erkennen. Im Gegenteil wurde im vorliegenden Fall durch die nicht nachvollziehbar erklärte Wahl der Formel "u.a." den Mitgliedern geradezu suggeriert, die Position eines stellvertretenden Ortsvorsitzenden sei jedenfalls das ranghöchste in der Mitgliederversammlung zu vergebende Amt. Auch die

Formulierung "möchte ich die Mitgliederversammlung für Nachwahlen nutzen" spricht als Ankündigung eines politischen Vorhabens des Vorsitzenden geradezu gegen seinen bevorstehenden Rücktritt mit der Folge einer Neuwahl.

Der Mangel der Einladung kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass der Ortsvorsitzende erst nach Versand der Einladung zurückgetreten ist und § 49 Abs. 2 Satz 1 CSU-Satzung für den Fall des Rücktritts die Nachwahl in der nächsten Versammlung vorschreibt. Es stand genügend Zeit zur Verfügung, nach Eingang des Rücktrittsschreibens die Versammlung auf einen neuen Termin zu verlegen und hierzu ordnungsgemäß einzuladen.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Wahlfehler sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat. Weniger als ein Drittel der Mitglieder haben an der Versammlung teilgenommen. Wie viele Mitglieder an der Wahl teilgenommen hätten, wenn sie gewusst hätten, dass der Vorsitzende zu wählen ist, und ob in diesem Fall eine Gegenkandidatur vorbereitet worden wäre, ist nicht feststellbar. Dass die anwesenden Mitglieder selbst für die Durchführung der Wahl gestimmt haben, ist unbeachtlich, weil die Mitgliedsrechte nicht zur Disposition einer Mehrheit stehen.

Die Ungültigkeit der Wahl eines stellvertretenden Ortsvorsitzenden zum Vorsitzenden erfasst auch die Nachwahl der stellvertretenden Ortsvorsitzenden, weil T. S. als Folge der vorliegenden Entscheidung noch als stellvertretender Ortsvorsitzender im Amt ist. Da eine Sammelabstimmung durchgeführt wurde, ist auch nicht feststellbar, welcher der beiden gewählten stellvertretenden Ortsvorsitzenden als Nachfolger für N. R. gewählt wurde.

Somit erweisen sich die Wahlen in der Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 3. April 2008 insgesamt als ungültig.

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 SchGO).